

Verbandssatzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S. 3 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (im folgenden MetropolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2011 (GVBl. I S. 153), hat die Verbandskammer am 17. August 2011 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Regionalvorstand

- (1) Die Verbandskammer ist das oberste Organ des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen des Regionalverbandes und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Regionalvorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 2 Regionalvorstand

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus dem kammerkonstituierten Vorstand, der sich aus dem hauptamtlichen Verbandsdirektor als Vorsitzendem/ der hauptamtlichen Verbandsdirektorin als Vorsitzende einem/ einer hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und acht ehrenamtlichen Beigeordneten zusammensetzt. Der kammerkonstituierte Vorstand wird von der Verbandskammer gewählt.
- (2) Zudem gehören dem Regionalvorstand die Landrätinnen und Landräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2-5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main an.
- (3) Der Regionalvorstand kann nach Abs. 1 und 2 mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder bis zu fünf beratende Mitglieder ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Wahlperiode benennen. Für die Abberufung beratender Mitglieder ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (4) Bei Entscheidungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen von der Verbandskammer bereitgestellten Haushaltsmittel und Entscheidungen zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 des MetropolG ist nur der kammerkonstituierte Vorstand nach Abs. 1 stimmberechtigt. Für diese Entscheidungen wird der kammerkonstituierte Vorstand zu einer eigenen Sitzung bzw. einem eigenen Sitzungsteil einberufen. Die Beschlussfähigkeit für diesen Teil ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des kammerkonstituierten Vorstands nach Abs. 1 anwesend ist. Das Nähere zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachung – Auslegung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 19 MetropolG.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29.08.2011